Personalfragebogen Auszubildende (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Firma:					
Name des Mitarbeiters	;		Personalnummer		
			TEV-Lohnabrechnungsprogramm. Zur em Arbeitgeber / der lohnabrechnenden		
Bitte füllen Sie den Frag Lohnabrechnung für Sie		us. Bei fehler	nden Angaben wird keine		
Persönliche Angaben					
Familienname ggf. Geburtsname		Vorname	Vorname		
Straße und Hausnummer inkl. Anschriftenzusatz		PLZ, Ort			
Geburtsdatum		Geschlecht	männlich weiblich		
Versicherungsnummer gem. Sozialvers.Ausweis					
Geburtsort, -land – nur bei fehlender Versicherungs-Nr.		Schwerbehindert	☐ ja ☐ nein		
Staatsangehörigkeit		Arbeitnehmernun Sozialkasse – Bau			
IBAN		BIC			
Beschäftigung Eintrittsdatum	Ersteintritts-	Beschäftigungsbe	etrieh		
	datum				
Berufsbezeichnung		Ausgeübte Tätigk	eit		
ohne Schulabschluss Höchster Schulabschluss Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss Abitur/Fachabitur Beginn der Ausbildung:		Höchste Berufs- ausbildung	ohne beruflichen Ausbildungsabschluss Anerkannte Berufsausbildung Meister/Techniker/gleichwertiger Fachschulabschluss Bachelor Diplom/Magister/Master/Staatsexamen Promotion Ende der Ausbildung:		
beginn der Adobiteding		Vordussierieres	Linde del Adobildarigi		
Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)	Wöchentl./Tägl.Arbeitszeit Vo	ollzeit Teilzeit	Im Baugewerbe beschäftigt seit		
Kostenstelle	AbtNummer		Personengruppe		

Befristung								
Das Ausbildungsverhältnis ist befristet				Refrictung Aushildungsvertrag zum				
Das Ausbildungsverhältnis ist zweckbefristet				Befristung Ausbildungsvertrag zum:				
Schriftlicher Absch	nluss des befristeten A	usbildungsvertr	ages	Abschluss	Ausbildungs	svertra	ag am:	
Ausbildung ist mit	Aussicht auf Weiterbe	eschäftigung na	ch erfolg	reich abgel	legter Absch	nlusspr	rüfung	
Stouer								
SteuerIdentifikationsnr.Finanzamt-Nr.Steuerklasse/FaktorKinderfreibeträgeKonfession								
Sozialversicher	ung		1					
Krankenkasse			Elterne	igenschaft	j.	a	nein	
KV	RV		AV			PV		
UV-Gefahrentarif			DEÜV-S	Status				
Ausbildungsver	gütung							
1. Ausbildungsjahr	Ве	trag	Gi	iltig ab	Stundenlo	hn	Gültig ab	
2. Ausbildungsjahr	Ве	trag	Gi	iltig ab	Stundenlo	hn	Gültig ab	
3. Ausbildungsjahr	Be	trag	Gi	iltig ab	Stundenlo	hn	Gültig ab	
017.a02.aa.190ja		a g						
V/VA/I								
Empfänger VWL	lig, wenn Vertrag vorli	legt	Bet	ag		A	G-Anteil	
						_	Höhe mtl.)	
			Seit	wann		V	ertragsnr.	
IBAN			BIC					
Bescheinigunge	en elektronisch a	annehmen (Bea)					
☐ Ich widerspreche of Bundesagentur für Ar	er elektronischen Übe beit	rmittlung von A	rbeits- u	nd Nebene	inkommens	besche	einigungen an die	
Zwingend benö	tigte Unterlager	•						
	eichen Sie die Unt		ständi	y ein. So	llten die l	Unter	lagen nicht	
vollständig vorlie	gen, wird keine L					nen.	_	
Kopie Ausbildungsver] beigefügt	
Bescheinigung über LStAbzug				☐ beigefügt				
Kopie SV-Ausweis				☐ beigefügt				
Mitgliedsbescheinigung Krankenkasse				☐ beigefügt				
Kopie VWL Vertrag				☐ beigefügt				

Nachweis Elterneigenschaft				☐ beigefügt
Kopie Vertrag Betriebliche Altersversorgung				☐ beigefügt
Kopie Schwerbehindertenausweis				☐ beigefügt
Unterlagen Sozialkasse Bau/Maler				☐ beigefügt
Angaben zu steuerpf	lichtige	ı Vorbeschäftigun	gszeiten im lauf	enden Kalenderjahr
Zeitraum von	Zeitrau	Art der Beso		Anzahl der Beschäftigungstage
Zeitraam von	m bis	/ite del Bese	artigung	
Erklärung des Arbeitnehm verpflichte mich, meinem Arb Art, Dauer und Entgelt) unve	eitgeber al	le Änderungen, insbeson		/ahrheit entsprechen. Ich ere Beschäftigungen (in Bezug auf
Datum U	Interschrift	Arbeitnehmer	Datum	Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Datum	Unterschri	t Arbeitgeber		

Belehrung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a SchwarzArbG

Ihre Pflichten als Arbeitnehmer:

Sie sind als Arbeitnehmer verpflichtet, jederzeit ihre amtlichen Ausweispapiere bei der Ausübung der Tätigkeit für den Arbeitgeber mitzuführen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro.

Sie sind verpflichtet, die Ausweispapiere im Rahmen einer Prüfung durch staatliche Stellen vorzulegen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro. Sie haben Prüfungen durch staatliche Stellen zu dulden und die Pflicht mitzuwirken, insbesondere Auskunft zu erteilen.

Wortlaut des § 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (SchwarzArbG)

- (1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:
 - 1. im Baugewerbe,
 - 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
 - 3. im Personenbeförderungsgewerbe,
 - 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
 - 5. im Schaustellergewerbe,
 - 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
 - 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
 - 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
 - 9. in der Fleischwirtschaft.
- (2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

Hiermit weisen wir Sie ausdrücklich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hin. Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig i.S. des § 8 II S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG handelt, wer vorsätzlich (d.h. mit "Wissen und Wollen") oder fahrlässig (d.h. "unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt") entgegen § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG ein vorgenanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

Ort, Datum Mit meiner Unterschrift bestätige ich, ein Exemp und über meine Pflichten aufgeklärt worden zu s	
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers

Belehrung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a SchwarzArbG

Ihre Pflichten als Arbeitnehmer:

Sie sind als Arbeitnehmer verpflichtet, jederzeit ihre amtlichen Ausweispapiere bei der Ausübung der Tätigkeit für den Arbeitgeber mitzuführen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro.

Sie sind verpflichtet, die Ausweispapiere im Rahmen einer Prüfung durch staatliche Stellen vorzulegen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro. Sie haben Prüfungen durch staatliche Stellen zu dulden und die Pflicht mitzuwirken, insbesondere Auskunft zu erteilen.

Wortlaut des § 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (SchwarzArbG)

- (1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:
 - 1. im Baugewerbe,
 - 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
 - 3. im Personenbeförderungsgewerbe,
 - 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,

Hiermit weisen wir Sie ausdrücklich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hin.

- 5. im Schaustellergewerbe,
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft.
- (2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig i.S. des § 8 II S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG handelt, wer vorsätzlich (d.h. mit "Wissen und Wollen") oder fahrlässig (d.h. "unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt") entgegen § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG ein vorgenanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.					
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitgebers				
Mit meiner Unterschrift bestäti und über meine Pflichten aufge	ge ich, ein Exemplar der Belehrung erhalten zu haben klärt worden zu sein:				
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers				